



Pflichtenheft für die Redaktoren

- Art. 1** Vom VSPB wird als offizielles Organ eine Verbandszeitung herausgegeben.
- Art. 2** Die Redaktoren steht in der Regel pro Ausgabe generell folgender Platz zur Verfügung:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| deutschsprachiger Teil | 10 Seiten |
| französischsprachiger Teil | 8 Seiten |
| italienischsprachiger Teil | 6 Seiten |
- Art. 3** Die Redaktoren werden vom Zentralvorstand nach den Bestimmungen der VSPB Statuten gewählt. Für jede Sprachregion ein Redaktor.
- Art. 4** Voraussetzung für die Wahl als Redaktor sind:
- Verbandsmitgliedschaft oder Tätigkeit in einem polizeinahen Umfeld
 - Gute Allgemeinbildung
 - Eignung in journalistischer und sprachlicher Hinsicht
 - Fähigkeit anderssprachige Artikel zu übersetzen
- Art. 5** Den Redaktoren fällt die Aufgabe zu, in der Verbandszeitung Artikel zu veröffentlichen, die für die Verbandsmitglieder von allgemeinem Interesse sind. Insbesondere über Berufs-, Wirtschafts-, Sozial- und Standesfragen der Polizei.
- Art. 6** Die Redaktoren tragen, jeder für sich, die Verantwortung für den ihnen zugewiesenen Teil der Verbandszeitung, sofern es sich nicht um offizielle Bekanntmachungen der Leitenden Organe handelt. Bekanntmachungen der Leitenden Organe sind vollständig aufzunehmen und haben gegenüber anderen Veröffentlichungen Priorität. Offizielle Publikationen der Sektionen sind im Rahmen des Möglichen zu veröffentlichen.
Die Redaktoren sind verpflichtet, über die Verhandlungen der Delegiertenversammlungen und der Zentralvorstandssitzungen in der nächstmöglichen Ausgabe zu berichten und die gefassten Beschlüsse zu veröffentlichen.
Die Redaktoren entscheiden im Übrigen über die Aufnahme oder Kürzung von Einsendungen.
- Art. 7** Für Streitigkeiten, die aus der Redaktionstätigkeit entstehen, haben die Redaktoren Anspruch auf den Rechtsschutz des VSPB gemäss Reglement.
- Art. 8** Können Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Redaktoren, mit den Sektionen oder mit Verbandmitgliedern in Fragen von Publikationen nicht erledigt werden, müssen diese an die Geschäftsleitung gewiesen werden.
- Art. 9** Über Einsendung sowie Redaktionsangelegenheiten haben die Redaktoren Verschwiegenheit zu wahren. Vom Redaktionsgeheimnis können sie nur von der Geschäftsleitung entbunden werden, wenn dem VSPB aufgrund einer Veröffentlichung Schaden entstehen könnte.
- Art. 10** Die Redaktoren verkehren direkt mit der Druckerei. Sie sind verpflichtet, die Redaktionsschlüsse einzuhalten. Für Artikel, die zusätzliche Textseiten generieren oder die den Verband zusätzlich belasten, ist die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen.



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

Art. 11 Für die Redaktionstätigkeit haben die Redaktoren Anspruch auf ein jährliches Honorar und die Entschädigung von aufgelaufenen Spesen. Die Höhe des Honorars wird vom Zentralvorstand festgesetzt. Die Redaktoren stellen vierteljährlich detailliert Rechnung.

Art. 12 Das Ende der Redaktorentätigkeit muss der Geschäftsleitung frühzeitig mitgeteilt werden. Der Redaktor verpflichtet sich, der Geschäftsleitung behilflich zu sein, einen neuen Redaktor zu suchen und begleitet diesen während den ersten Ausgaben.

Dieses Pflichtenheft wurde durch den Zentralvorstand an seiner Sitzung vom 17. Juni 2021 in Luzern genehmigt und ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1996. Es tritt per 17. Juni 2021 in Kraft.